

Fehlstunden in der Studienstufe Informationsrechte

1. Fehlstunden

Sofern die Schule nicht besucht werden kann, informieren die Sorgeberechtigten* am Morgen des Fehltages bis spätestens **9:00 Uhr** telefonisch die Schule (ggf. zusätzlich auch die betroffene Kooperationsschule). Zusätzlich legt die Schülerin / der Schüler nach Wiedererscheinen in der Schule den Fachlehrkräften eine schriftliche Bitte um Entschuldigung vor. Alle Schülerinnen/Schüler der Oberstufe führen hierzu ein analog (also **handschriftlich**) geführtes Entschuldigungsheft nach folgendem Muster:

a) Fehlstunden aus wichtigem Grund / Erkrankung

Vom 1.11. - 2.11.2025 konnte ich die Schule nicht besuchen, weil ... Ich bitte Sie, mein Fehlen zu entschuldigen.
1.11.2025 1./2. Std. Mathe (My) Unterschrift des Lehrers
3./4. Std. Deutsch (Ka) Unterschrift des Lehrers
2.11.2025 1./2. Std. Sport (Sb) Unterschrift des Lehrers
FEHLSTUNDEN: 6
Unterschrift einer / eines Sorgeberechtigten*

b) Fehlstunden wegen schulischer Veranstaltung

Am 1.12.2025 konnte ich den unten genannten Unterricht wegen meiner Teilnahme am Landeswettbewerb „Jugend debattiert“ nicht besuchen. Ich bitte Sie, mein Fehlen zu entschuldigen.
1.12.2025 1./2. Std. PGW (Mü) Unterschrift des Lehrers
3./4. Std. Kunst (Bd) Unterschrift des Lehrers
FEHLSTUNDEN: 4 (wegen schulischer Veranstaltung)
Unterschrift einer / eines Sorgeberechtigten*

Zusätzlich kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer geeigneten Bescheinigung verlangen. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt, trifft die Schule.

Alle Fehlstunden müssen nach Wiedererscheinen in der Schule **innerhalb von zwei Wochen** von den betreffenden Fachlehrkräften im Entschuldigungsheft abgezeichnet werden und gelten dann als entschuldigt. Geschieht das nicht rechtzeitig, gelten die Fehlstunden als unentschuldigt, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine Bitte um Entschuldigung nachgereicht wird. Dies gilt auch dann, wenn in Untis eine andere Information hinterlegt ist.

Die Fehlstunden (unterschieden nach „entschuldigt“ und „nicht entschuldigt“) sowie die Verspätungen werden ins Zeugnis eingetragen. Bleibt eine Schülerin/ein Schüler im Laufe eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt dem Unterricht fern, kann sie/er aus der Schule entlassen werden, sofern die Schulpflicht erfüllt wurde.

2. Fehlende Leistungsnachweise

Schülerinnen und Schüler, die eine Klausur nicht mitschreiben oder eine Klausurersatzleistung oder eine Präsentationsleistung nicht erbringen können, informieren so früh wie möglich die zuständige Fachlehrkraft. Falls das im Vorwege nicht möglich ist, informieren die Sorgeberechtigten* die Schule telefonisch bis spätestens bis **9:00 Uhr** am Morgen des Tages, an dem die Leistung hätte erbracht werden sollen (ggf. zusätzlich auch die betroffene Kooperationsschule).

Nach Rückkehr in die Schule legen die Schülerinnen und Schüler der Fachlehrkraft zum Nachweis des wichtigen Grundes eine **Bescheinigung** oder zum Nachweis der Erkrankung ein **ärztliches Attest** vor.

Nur wenn die telefonische Abmeldung und die fristgerechte Vorlage der schriftlichen Bitte um Entschuldigung mit Vorlage eines Nachweises / ärztlichen Attests ordnungsgemäß erfolgt sind, wird ein Nachschreibtermin vereinbart und der Leistungsnachweis kann nachträglich erbracht werden.

Wird ein Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so entspricht dies der Note „ungenügend“ (0 Punkte). Ist in einem Fach die Bewertung der Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers während des Beurteilungszeitraums nicht möglich, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach.

3. Sportunfähigkeit

Sollte aus gesundheitlichen Gründen die Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich sein, gelten folgende Regelungen:

- Bei einer Fehlzeit bis zu 2 Wochen erfolgt die Entschuldigung nach obigem Muster.
- Bei einer Fehlzeit von 2 bis 6 Wochen ist zusätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Bei einer Fehlzeit von mehr als 6 Wochen ist (nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung) ein schulärztliches Attest vorzulegen.

4. Informationsrechte

Das Hamburgische Schulgesetz enthält Regelungen zur Information früherer Sorgeberechtigter volljähriger Schülerinnen und Schüler. In wichtigen Fällen kann die Schule auch die früheren Sorgeberechtigten trotz Volljährigkeit informieren. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden hiermit darauf hingewiesen, dass sie einer Weitergabe von Informationen an die ehemaligen Sorgeberechtigten grundsätzlich widersprechen können. Ein entsprechender Antrag kann bei der Abteilungsleitung gestellt werden.

*An die Stelle des Sorgeberechtigten kann auch die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler treten.